

Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Busdienstleistungen im Stadtverkehr Rheine

Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nahverkehrskonzepts der Stadt Rheine

Grundlage für die vorliegende Verpflichtungserklärung ist § 8 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) i.V.m. dem Nahverkehrskonzept der Stadt Rheine, der seinerseits Gegenstand des Nahverkehrsplans des Kreises Steinfurt ist.

Gemäß § 8 Abs. 3 ÖPNVG NRW sind in den Nahverkehrsplänen auf der Grundlage der vorhandenen und geplanten Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie einer Prognose der zu erwartenden Verkehrsentwicklung Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und seine Finanzierung sowie die Investitionsplanung festzulegen. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot hat – unter anderem – die Entlohnung des eingesetzten Personals bei den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe einschlägiger und repräsentativer Tarifverträge vorzugeben. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Rheine in ihrem Nahverkehrskonzept unter Ziffer 4.3.3. Anforderungen an die Sozialstandards vorgegeben, die verbindlich für die Erbringung der Verkehrsleistungen im Stadtverkehr Rheine sind.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich das den Stadtverkehr Rheine betreibende Verkehrsunternehmen zur Einhaltung der entsprechend im Nahverkehrskonzept vorgegebenen Sozialstandards:

1. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (mit Auszubildenden) bei der Erbringung der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Rheine eine Vergütung zu gewähren, die mindestens dem Tarifregister für privates Omnibusgewerbe in NRW in der jeweils gültigen Fassung entspricht

(Tarifvertragsparteien: Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen e.V. [NWO] und ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen).

2. Ich erkläre/ Wir erklären,

2.1. dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I. S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung die bei der Erbringung der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Rheine für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine / unsere regulär Beschäftigten nach Ziffer 1. dieser Verpflichtungserklärung.

2.2 dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung entsprechend und den gleichen Inhalten der vorliegenden Verpflichtungserklärung abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ort, Datum	Unterschrift, Firmenstempel
------------	-----------------------------